

Dienstanweisung „Spendenwesen“

Mit der Bitte um Spenden übernehmen wir große Verantwortung:

Zunächst vor allem gegenüber den Gebenden. Wir müssen sicherstellen, dass die Gelder in ihrem Sinn und zeitnah verwendet werden. Es ist zu gewährleisten, dass bei einer Weiterleitung an Dritte diese die Mittelverwendung nachweisen. Verantwortung besteht aber auch gegenüber dem Finanzamt, weil wir für die Richtigkeit von Zuwendungsbestätigungen und die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen haften. Die Vorgaben dieser Dienstanweisung haben daher auch das Ziel die Mitarbeitenden vor einer persönlichen Haftung nach den staatlichen Vorschriften zu schützen.

Immer wieder treten praktische Probleme auf, weil zum Beispiel der Empfänger unklar bleibt oder nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zur Entgegennahme von Spenden berechtigt ist.

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Dienstanweisung regelt verbindlich das Spendenwesen im Namen der Evangelischen Landeskirche in Baden für Mitarbeitende des Evangelischen Oberkirchenrates und seiner Außenstellen, unabhängig von ihrem Dienstsitz.

2. Genehmigung von Spendenaufrufen

(1) Wird der Entschluss zu einem Spendenaufwurf gefasst, ist das zur Verfügung gestellte Formular von der für den Spendenaufwurf zuständigen Person auszufüllen und zur Prüfung an die Servicestelle Fundraising des Evangelischen Oberkirchenrates weiterzuleiten.

(2) Die Servicestelle Fundraising prüft insbesondere die Plausibilität des Spendenzwecks und die Möglichkeit, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen.

(3) Die Servicestelle Fundraising genehmigt den Spendenaufwurf und teilt die dazu gehörige Haushaltsstelle der verantwortlichen Person mit.

(4) Die für die Zeichnung von Zuwendungsbestätigungen zuständigen Personen werden von der Servicestelle Fundraising über den Spendenaufwurf informiert.

3. Fehlende Genehmigungsfähigkeit

(1) Sind Spendenaufwürfe nicht genehmigungsfähig, wird dies der verantwortlichen Person von der Servicestelle Fundraising unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Der Spendenaufwurf darf in diesem Fall nicht erfolgen.

(2) Fehlende oder unrichtige Angaben können ergänzt oder korrigiert werden.

4. Haftung

Bei Verstößen gegen diese Regelungen haftet der Verursachende persönlich nach den geltenden rechtlichen Regelungen, soweit ein steuerlicher oder vermögenswirksamer Schaden entsteht. Eine Prüfung arbeits- oder dienstrechtlicher Schritte bleibt unbenommen.

5. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Dezember 2022



Uta Henke
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin